1/2018



UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7 1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:

Dr. Melina OSWALD, LL.M. Tel.: +43 1 52152 302944

E-Mail: Melina.OSWALD@bmvrdj.gv.at

Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes; **Versendung zur Begutachtung**

An

die	Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die	Parlamentsdirektion Parlamentsdirektion
den	Rechnungshof
die	Volksanwaltschaft
den	Verfassungsgerichtshof
den	Verwaltungsgerichtshof
alle	Bundesministerien
alle	Sektionen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregu-
	lierung und Justiz
alle	Abteilungen des Verfassungsdienstes
die	Geschäftsstelle der Plattform "Digitales Österreich" beim Bundesministe-
	rium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
den	Datenschutzrat
die	Datenschutzbehörde
die	Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die	Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt
den	Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die	Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium
	für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
die	Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt
den	Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit
den	österreichischen Statistikrat
den	Rat für Forschung und Technologieentwicklung
die	Finanzmarktaufsicht
die	Kommunikationsbehörde Austria
die	Telekom-Control-Kommission
das	Präsidium der Finanzprokuratur
das	Umweltbundesamt
die	Bundesanstalt "Statistik Österreich"

die	Bundesbeschaffung GmbH
die	Österreichische Bundes-Sportorganisation
die	Bundeswettbewerbsbehörde
die	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die	Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die	Bundestheater-Holding GmbH
die	ÖBB-Holding AG
die	Österreichische Bundesforste AG
die	Österreichische Post AG
die	Telekom Austria AG
alle	Landesrechnungshöfe
alle	Ämter der Landesregierungen ¹
die	Verbindungsstelle der Bundesländer
das	Bundesverwaltungsgericht
das	Bundesfinanzgericht
alle	Landesverwaltungsgerichte
die	Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
den	Österreichischen Gemeindebund ²
den	Österreichischen Städtebund ²
die	Wirtschaftskammer Österreich
die	Bundesarbeitskammer
die	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (Land-
alo	wirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den	Österreichischen Landarbeiterkammertag
den	Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die	Österreichische Notariatskammer
die	Österreichische Patentanwaltskammer
die	Österreichische Ärztekammer
die	Österreichische Zahnärztekammer
die	Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die	Österreichische Apothekerkammer
den	Verband Angestellter Apotheker
die	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die	Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den	Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
die	rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die	rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die	rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die	rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die	rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das	Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das	Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der
uas	Wirtschaftsuniversität Wien
das	Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das	Institut für Nechtswissenschaften der Onlversität Klagenium Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur
uas	Wien
das	Institut für Europarecht der Universität Wien
das	Institut für Europarecht der Universität Graz
das	Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
uas	Zontram für Europaisones Neont der Oniversität innsbruck

¹ Gesicherte elektronische Zustellung.

² Auch mit Zustellnachweis.

das	Institut für Europarecht der Universität Linz
das	Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das	Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
die	Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die	Österreichische Juristenkommission
das	Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
das	Austrian Standards Institute
die	Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
das	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das	Österreichische Institut für Menschenrechte
die	Österreichische Liga für Menschenrechte
die	österreichische Sektion von amnesty international
den	Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
den	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die	Osterreichische Bischofskonferenz
den	Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die	Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Öster- reichs
die	
die	Vereinigung der Frauenorden Österreichs Vereinigung der Österreichischen Industrie
den	Österreichischen Gewerkschaftsbund
die	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den	Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die	Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher
uic	Dienst
die	Vereinigung Österreichischer Richter
den	Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
die	Österreichische Universitätenkonferenz
die	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
den	Verband Österreichischer Zeitungen
die	Bundes-Jugendvertretung
den	Österreichischen Seniorenrat
den	Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
das	Kuratorium für Verkehrssicherheit
den	Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den	Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den	Verkehrsclub Österreich
den	Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den	Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den	Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das	Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben
den	Fachverband Gas & Wärme
die	Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
den	Österreichischen Verband der Internet Service Provider
die	ARGE Daten
den	Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen
den	Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den	Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den	Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Finzelhandels
	ues cinzentanueis

Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie

den

die	Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
das	Austrian Chapter International Advertising Association
den	Österreichischen Familienbund
den	Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
den	Österreichischen Behindertenrat
den	Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die	Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
die	Lebenshilfe Österreich
die	VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
das	Österreichische Hebammengremium
den	Österreichischen Fischereiverband
das	Forum Mobilkommunikation
den	Auslandsösterreicher-Weltbund
den	Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
die	Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
die	Kriminalitätsopferhilfe "Weißer Ring"
den	Bund Österreichischer Frauenvereine
die	Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung
den	Umweltdachverband
den	Verein "Ökobüro"
den	Verein "EU-Umweltbüro"
die	Wiener Zeitung
den	Verband der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria
die	Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz
den	Österreichischen Journalisten Club
die	Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke
den	Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes – 2. BRBG und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

1. Juni 2018

an die E-Mail-Adresse <u>Sektion.V@bmvrdj.gv.at</u>. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird der Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

 die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu – im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

• und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sowie der bei der Erstellung des Entwurfs verwendete Arbeitsbehelf (Excel-Datei mit farblichen Markierungen der aufzuhebenden und aufrechtzuerhaltenden Rechtsvorschriften) wird auch unter https://www.justiz.gv.at/web2013/home/ministerium/gesetzesentwuerfe.html veröffentlicht.

Wien, 25. April 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt